

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, den 28. Dezember

1972

### Inhalt:

	Seite		Seite
Merkblatt der Grundstückskommission der EKD zum Städtebauförderungsgesetz . . . . .	247	Umpfarrungs-Vertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Umpfarrung der ev.-luth. Einwohner des Ortsteiles Ahmsen der früheren Kommunal-	
Zulagen für Kirchenbeamte . . . . .	251	gemeinde Biemsen-Ahmsen/Lippe aus der ev.-luth. Kirchengemeinde Elverdissen/Westfalen in die	
Besoldung der Kirchenbeamten . . . . .	253	Lippische Landeskirche . . . . .	263
Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel . .	256	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden	
Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne . . . . .	257	Derne und Lanstrop . . . . .	264
Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel . . . . .	259	Druckfehlerberichtigungen . . . . .	264
Satzung für die Gliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh in Gemeindebezirke und Fachbereiche . . . . .	261	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	264
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	266

### Merkblatt der Grundstückskommission der EKD zum Städtebauförderungsgesetz

Landeskirchenamt  
Az.: 25050/B 3—01/1

Bielefeld, den 21. 11. 1972

Im folgenden veröffentlichen wir das Merkblatt der Grundstückskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Städtebauförderungsgesetz vom 27. 7. 1971 (BGBl. I S. 1125).

Das Merkblatt soll die Kirchengemeinden usw., deren Grundstücke in Sanierungsgebiete oder in städtebauliche Entwicklungsbereiche einbezogen werden, mit der Zielsetzung und den Folgerungen des Gesetzes bekannt machen.

Die Presbyterien, Kreissynodalvorstände und Verbandsvorstände werden gebeten, in solchen Fällen das Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten und die Beratung gem. §§ 35 und 51 VO unverzüglich in Anspruch zu nehmen.

#### I. Zweck des Gesetzes

Das Städtebauförderungsgesetz vom 27. Juli 1971, BGBl. I S. 1125, schafft ein Sonderrecht für die Erneuerung und Entwicklung von Wohngebieten und regelt die dazu erforderlichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### II. Begriffe

(1) Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Mißstände (§ 3 Abs. 2) wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Sanierungsmaßnahmen umfassen auch erforderliche Ersatzbauten und Ersatzanlagen (§ 1 Abs. 2).

(2) Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die neue Orte geschaffen oder vorhandene Orte zu neuen Siedlungseinheiten entwickelt oder

um neue Ortsteile erweitert werden (§ 1 Abs. 3). Hierunter fallen nur Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, die im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung stehen müssen.

#### III. Zuständigkeiten

Die Vorbereitung und Durchführung der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden (§ 8, § 54 Abs. 4). Bund und Länder stellen die Programme auf und fördern sie (§ 2). Die Länder legen überdies die Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, bestimmen die Entwicklungsbereiche und werden als Aufsichts- und Enteignungsbehörden tätig.

#### IV. Sanierungsgebiet

(1) Ein Sanierungsgebiet wird durch Satzung festgelegt (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1). In das Gebiet können

auch Grundstücke einbezogen werden, bei denen keine Mißstände vorliegen, wenn der Zweck der Sanierung es erfordert (§ 3 Abs. 1). Bei der Vorbereitung der Satzung sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten den Gemeinden auskunftspflichtig (§ 3 Abs. 4).

(2) Die Gemeinde soll vor der Festlegung des Sanierungsgebietes mit den Betroffenen die Folgen erörtern, die sich aus der Sanierung ergeben können und Grundsätze für einen Sozialplan entwickeln (§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2). Die Gemeinde soll ferner den Trägern öffentlicher Belange, also auch den Kirchen, möglichst frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In ihrer Stellungnahme haben die Träger öffentlicher Belange der Gemeinde Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Maßnahmen zu geben, die für die Sanierung bedeutsam sein können (§ 4 Abs. 4). Die Gemeinde soll auch im weiteren Verlauf des Verfahrens mit den Betroffenen ständig Fühlung halten.

(3) Die Satzung ist von der höheren Verwaltungsbehörde — in der Regel der Regierungspräsident — zu genehmigen (§ 5 Abs. 2). In das Grundbuch wird ein Sanierungsvermerk eingetragen (§ 5 Abs. 4).

### V. Bebauungsplan

(1) Für die Neugestaltung des Sanierungsgebietes sind Bebauungspläne nach dem Bundesbaugesetz aufzustellen. Aus ihnen müssen einerseits solche Gebäude ersichtlich sein, die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen, andererseits haben die Pläne die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1). Zu den Bauten, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes im öffentlichen Interesse liegt, werden in der Regel Kirchengebäude gehören.

(2) Ist die Beseitigung von Gebäuden erforderlich, so soll die Gemeinde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hiervon alsbald benachrichtigen (§ 10 Abs. 3).

### VI. Ordnungs- und Baumaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen (z. B. Bodenordnung, Umzug der Einwohner und Betriebe, Abbruch von Gebäuden) bereiten die Sanierung vor (§ 12 Abs. 1 Nr. 1). Die Baumaßnahmen umfassen die Neubebauung, die Modernisierung baulicher Anlagen und die Errichtung von Ersatzbauten, Ersatzanlagen und Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Die Gemeinde führt die Ordnungsmaßnahmen entweder selbst oder durch Beauftragte durch. Sie kann die Durchführung ganz oder teilweise dem Eigentümer überlassen (§ 13 Abs. 1, §§ 33 ff.). Die Durchführung der Baumaßnahmen bleibt den Eigentümern vorbehalten, soweit die zügige und zweckmäßige Durchführung gewährleistet ist. Sonst führt die Gemeinde die Baumaßnahmen selbst oder durch Beauftragte durch (§ 13 Abs. 2 und 3, §§ 33 ff.).

### VII. Bodenrechtliche Vorschriften

(1) Im Sanierungsgebiet bedürfen die meisten Grundstücksverträge — z. B. die Veräußerung von Grundstücken, die Bestellung von Erbbaurechten, Vermietung und Verpachtung für längere Zeit als ein Jahr — der Genehmigung der Gemeinde. Das

gleiche gilt für erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche sowie für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (§ 15).

(2) Den Gemeinden steht ein Vorkaufsrecht zu (§ 17). Außerdem können sie verlangen, daß ihnen Grundstücke übereignet werden, deren Veräußerung an Dritte sie nicht genehmigt haben (§ 18).

(3) Für Entschädigungen ist nur der Wert vor Einleitung der Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe der Schätzung des amtlichen Gutachterausschusses zugrunde zu legen. Dies entspricht dem Grundsatz des Gesetzes, daß Wertsteigerungen infolge von Sanierungsmaßnahmen nicht den Grundstückseigentümern, sondern den politischen Gemeinden zugute kommen sollen (§ 23 Abs. 2, § 25 Abs. 6, § 41 Abs. 4).

(4) Enteignungen werden in Anlehnung an das Bundesbaugesetz durchgeführt. Das Städtebauförderungsgesetz erleichtert jedoch die Enteignung wesentlich (§ 22).

(5) Die Gemeinde ist verpflichtet, Grundstücke, die sie zur Durchführung der Sanierung freihändig oder nach den Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes oder des Bundesbaugesetzes erworben hat, zu veräußern. Von der Veräußerungspflicht sind ausgenommen Grundstücke, für deren Erwerb die Gemeinde schon Austauschland hergegeben oder Miteigentums-, Erbbaurechte oder Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz eingeräumt hat. Ferner sind von der Veräußerungspflicht Flächen ausgenommen, die als Grundstücke für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder als Austauschland oder zur Entschädigung in Land benötigt werden (§ 25 Abs. 1).

Bei der Veräußerung sind diejenigen Personen zu berücksichtigen, die für die Sanierung Grundstücke abgegeben und dabei keinen Ersatz in Grundstücken (Allein- oder Miteigentum), Erbbaurechten, Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder Immobilienfondsanteilen erhalten haben. Vorrangig sind zu berücksichtigen die früheren Eigentümer, die kein sonstiges Grundeigentum oder nur Grundeigentum in geringem Umfang haben, und die früheren Eigentümer, die im Sanierungsgebiet eigengenutzten Wohn- oder Geschäftsraum verloren haben. Bei der Grundstückszuteilung kann einem kirchlichen Rechtsträger nicht Grundvermögen eines anderen kirchlichen Rechtsträgers entgegengehalten werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die kirchlichen Rechtsträger zur Substanzerhaltung, insbesondere zur Erhaltung des Pfarrvermögens, verpflichtet sind. Nach Möglichkeit soll die Gemeinde die Veräußerung vor einer Bebauung an Bauwillige vornehmen, die eine Bebauung innerhalb angemessener Frist glaubhaft machen. Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgesetzte Grundstücke sind Land- oder Forstwirten anzubieten, die für die Sanierung Grundstücke abgegeben haben. Die Gemeinde soll die übrigen Grundstücke unter Beachtung des Sanierungszweckes und unter Berücksichtigung weiterer Kreise der Bevölkerung veräußern (§ 25 Abs. 2).

Die Veräußerung kann in folgenden Formen vorgenommen werden: a) Übertragung des Eigentums auf die genannten Personen, b) Übertragung von Miteigentum, Begründung von Erbbaurechten oder

Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz für die genannten Personen, c) Übertragung des Eigentums auf eine juristische Person, an der die genannten Personen als Gesellschafter oder Mitglieder überwiegend beteiligt sind, d) Übertragung des Eigentums auf einen Immobilienfonds mit der Maßgabe, daß dieser den genannten Personen Anteile anzubieten hat (§ 25 Abs. 3).

(6) Weitreichende Folgen können insbesondere die Vorschriften haben, nach denen Eigentümer verpflichtet werden können, den Abbruch von Gebäuden zu dulden, Grundstücke zu bebauen oder vorhandene Gebäude zu modernisieren (§§ 19 bis 21). Entstehen dem Eigentümer durch den Abbruch des Gebäudes Vermögensnachteile, so hat die Gemeinde ihn angemessen zu entschädigen. Der Eigentümer kann anstelle der Entschädigung die Übernahme des Grundstücks durch die Gemeinde verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, das Grundstück zu behalten (§ 19 Abs. 4). Im Falle eines Baugebotes kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn er glaubhaft macht, daß eine tragbare Finanzierung nicht zu ermöglichen ist (§ 20 Abs. 1). Kommt der Eigentümer dem Baugebot nicht nach, so kann die Gemeinde die Enteignung des Grundstücks verlangen (§ 20 Abs. 3). Kommt der Eigentümer dem Modernisierungsgebot nicht nach, so können die Mängel im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden (§ 21 Abs. 4). Wegen der Kosten siehe Abschnitt IX.

(7) Die besonderen bodenrechtlichen Vorschriften können für kirchliche Grundstücke vor allem in den primär für Sanierungen in Betracht kommenden Ortskernen Bedeutung gewinnen. Enteignungen und Abbruchgebote, die Grundstücke mit gottesdienstlicher Widmung betreffen, sind nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV unzulässig. Aber auch wenn andere kirchliche Grundstücke betroffen werden, ist zu prüfen, ob eine Verletzung dieser Artikel oder einer anderen Vorschrift gerügt werden kann. In jedem Fall ist rechtzeitig an die kirchliche Aufsichtsbehörde zu berichten.

### VIII. Ersatz- und Ergänzungsgebiete

(1) Die Gemeinde kann gemäß § 11 zur Erreichung des Sanierzweckes auch Gebiete außerhalb des Sanierungsgebietes

- a) für Ersatzbauten oder Ersatzanlagen zur räumlich zusammenhängenden Unterbringung von Bewohnern oder Betrieben aus dem Sanierungsgebiet,
- b) für die durch die Sanierung bedingten Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtungen förmlich festlegen.

(2) Die Notwendigkeit muß sich aus den vorbereitenden Untersuchungen und aus dem für das Sanierungsgebiet aufgestellten Bebauungsplan ergeben.

(3) Die förmliche Festlegung von Gebieten außerhalb des Sanierungsgebietes für die genannten Zwecke geschieht durch eine Satzung, die der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde — in der Regel der Regierungspräsident — bedarf.

(4) Für solche förmlich festgelegten Gebiete sind die für Sanierungsgebiete geltenden Vorschriften maßgebend.

(5) Der Eigentümer kann ggf. von der Gemeinde die Übernahme eines von der förmlichen Festlegung betroffenen Grundstücks verlangen (§ 11 Abs. 3).

(6) Grundstücke außerhalb des Sanierungsgebietes können nicht als Ersatzland im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen enteignet werden, wenn und soweit sie oder ihre Erträge den Aufgaben der Kirche sowie deren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 11 Abs. 1 S. 2, § 22, § 86 StBFG, § 90 Abs. 2 Nr. 2 BBauG.).

(7) Wenn für Ersatzbauten, Ersatzanlagen und durch die Sanierung bedingte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen Grundstücke außerhalb des Sanierungsgebietes vorgesehen werden, ohne daß eine förmliche Festlegung des betreffenden Gebietes gemäß § 11 vorgenommen wird, sind die besonderen bodenrechtlichen Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes für Sanierungsgebiete nicht anzuwenden (§ 12 Abs. 1 letzter Satz).

### IX. Kosten der Sanierung

(1) Für die Kirchen ergeben sich finanzielle Folgen, weil sie einerseits Eigentümer von Grundstücken, andererseits Träger öffentlicher Belange sind.

(2) Die Kosten der Ordnungsmaßnahmen (Abschnitt VI) trägt die Gemeinde (§ 41 Abs. 1). Sie hat einen Anspruch gegen den Eigentümer auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Höhe der Steigerung, die der Wert des Grundstückes durch die Sanierung erfahren hat. Bebauungen bleiben bei der Bewertung außer Betracht (§ 41 Abs. 4 und 5). Die Gemeinde kann Vorauszahlungen verlangen (§ 12, § 41). Wenn der Eigentümer auf Grund eines Vertrages mit der Gemeinde die sein Grundstück betreffenden Ordnungsmaßnahmen selbst durchführt (§ 13 Abs. 2), so mindert sich der Ausgleichsanspruch der Gemeinde um die dem Eigentümer entstandenen Kosten der Ordnungsmaßnahmen (§ 41 Abs. 6 Nr. 3). Sind diese Kosten höher als der der Gemeinde zustehende Ausgleichsbetrag, so hat der Eigentümer einen Erstattungsanspruch gegen die Gemeinde (§ 41 Abs. 10).

(3) Die Kosten von Modernisierungsmaßnahmen hat der Eigentümer insoweit zu tragen, als er die Kosten decken und die sich daraus ergebenden Kapitalkosten und die zusätzlich entstehenden Bewirtschaftungskosten aus Erträgen des Gebäudes aufbringen kann (§ 43). Sind dem Eigentümer Kosten entstanden, die er hiernach nicht zu tragen hat, so hat die Gemeinde sie ihm zu erstatten. Wenn der Eigentümer eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, neben Modernisierungsarbeiten auch Erhaltungsarbeiten durchführt, gilt hinsichtlich der Kosten Entsprechendes wie für Modernisierungen, die die Gemeinde angeordnet hat (§ 43 Abs. 3).

(4) Die Kosten der Neubebauung und der Errichtung von Ersatzbauten sind vom Eigentümer als Bauherren zu tragen. Die Gemeinde soll den Eigentümer bei der Beschaffung von Finanzierungsmitteln beraten und unterstützen. Sanierungsförderungsmittel werden für Neubauten und Ersatzbauten nur insoweit zur Verfügung gestellt, als es sich um die Beschaffung von Wohnungen handelt (§ 45).

(5) Werden infolge der Sanierung Gemeinbedarfs-einrichtungen nötig, besteht die Möglichkeit, für die

damit zusammenhängenden Kosten Sanierungsförderungsmittel zu erhalten. Als Gemeinbedarfseinrichtungen im Sinne des Gesetzes sind auch bestimmte kirchliche Gebäude — wie z. B. Kirchen, Gemeindehäuser — anzusehen. Die Mittel sind bei der Gemeinde zu beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht (§ 39).

### X. Undurchführbarkeit der Sanierung

Erweist sich die Sanierung als undurchführbar, so können die früheren Grundstückseigentümer binnen zwei Jahren seit Aufhebung der Satzung unter bestimmten Voraussetzungen die Rücküberweisung des Grundstücks verlangen. Als Kaufpreis für den Rückerwerb des Grundstückes ist nicht der Betrag maßgebend, zu dem der frühere Eigentümer das Grundstück seinerzeit abgegeben hat, sondern der Verkehrswert, den das Grundstück im Zeitpunkt der Rücküberweisung hat (§ 52).

### XI. Entwicklungsmaßnahmen

(1) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann ein Bereich, in dem Entwicklungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 3) in Betracht kommen, als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt werden. Die Gemeinde hat für den städtebaulichen Entwicklungsbereich unverzüglich Bebauungspläne aufzustellen (§ 54 Abs. 1.)

(2) Für Entwicklungsmaßnahmen (Abschn. II Abs. 2) gelten nach § 57 Abs. 1 zahlreiche Vorschriften für Sanierungsmaßnahmen entsprechend, z. B. die Vorschriften über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge, Vorkaufsrecht der Gemeinde, Grunderwerbsrecht der Gemeinde, Abbruchgebot, Baugebot, Modernisierungsgebot.

(3) Die Gemeinde soll alle Grundstücke im Entwicklungsbereich — soweit sie nicht in einem im Zusammenhang bebauten Gebiet liegen (§ 62) — erwerben und dabei feststellen, ob und in welcher Rechtsform die bisherigen Eigentümer Grundstücke im Entwicklungsbereich später wieder erwerben wollen (§ 54 Abs. 3 S. 1 und 2).

(4) Die Gemeinde soll von dem Erwerb eines Grundstückes absehen, wenn das Grundstück bebaut ist und bei der Entwicklungsmaßnahme die bauliche Nutzung nicht geändert werden soll. Sie soll ferner von einem Erwerb absehen, wenn der Eigentümer auf dem Grundstück ein Eigenheim oder eine Kleinsiedlung errichten will und hierdurch der Zweck der Entwicklungsmaßnahme nicht beeinträchtigt wird (§ 54 Abs. 3 S. 3).

(5) Die Gemeinde kann, wenn sie sich um den freihändigen Erwerb zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat, ein Grundstück enteignen (§ 57 Abs. 3). Für die Enteignung ist nicht erforderlich, daß ein Bebauungsplan besteht.

(6) Erwirbt die Gemeinde im Entwicklungsbereich ein Grundstück nicht, so ist der Eigentümer verpflichtet, einen Ausgleichsbetrag an die Gemeinde zu entrichten. Der Betrag entspricht der durch die Entwicklungsmaßnahme bedingten Erhöhung des Grundstückswertes (§ 54 Abs. 3 S. 4 und 5, Abs. 4 bis 10).

(7) Der Eigentümer eines im Entwicklungsbereich gelegenen Grundstücks kann von der Gemeinde die

Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf die Erklärung zum Entwicklungsbereich oder den Stand der Entwicklungsmaßnahme wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder zu nutzen (§ 56).

(8) Im Entwicklungsbereich gelten bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken für die Höhe von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen folgende Grundsätze (§ 23, § 57 Abs. 4):

- a) Für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Entwicklungsgebieten bilden die Ertragswerte keine angemessene Entschädigungsgrundlage.
- b) Haben sich für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in einem Entwicklungsbereich vor Erlaß der Rechtsverordnung gemäß Abschnitt XI 1 Bauerwartungsland-Verkehrswerte entsprechend § 141 BBauG gebildet, so sind diese der Berechnung der Kaufpreise bzw. Substanzschädigungen zugrunde zu legen.
- c) Haben sich für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in einem Entwicklungsbereich — etwa mangels Grundstücksverkäufen zu anderer als land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung — keine Verkehrswerte für Bauerwartungsland gebildet, so ist der Bauerwartungsland-Verkehrswert vergleichbarer Gebiete zugrunde zu legen.

(Vgl. Baumeister-Baumeister, Städtebauförderungsgesetz, Kommentar, § 57 Anm. 3, S. 195 ff., 197).

(9) Die Gemeinde ist verpflichtet, Grundstücke, die sie zur Durchführung der Entwicklungsmaßnahme erworben hat, nach Neuordnung und Erschließung unter Berücksichtigung weiter Kreise der Bevölkerung und unter Beachtung der Ziele der Entwicklungsmaßnahme an Bauwillige zu veräußern. Vorrangig sind die früheren Eigentümer zu berücksichtigen, dabei in erster Linie diejenigen, die kein sonstiges oder nur wenig Grundeigentum besitzen. Wenn ein kirchlicher Rechtsträger ein Grundstück abgegeben hat und im Entwicklungsgebiet bauen will, kann ihm bei der Grundstückszuteilung Grundvermögen eines anderen kirchlichen Rechtsträgers nicht entgegengehalten werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die kirchlichen Rechtsträger zur Substanzerhaltung, insbesondere zur Erhaltung des Pfarrvermögens, verpflichtet sind und daß der Staat im Hinblick darauf in Staatskirchenverträgen (z. B. in Art. 18 des Locumer Vertrages) seine Unterstützung bei Ersatzlandbeschaffungen im Falle von Enteignungen zugesagt hat. Von der Veräußerungspflicht der Gemeinde sind ausgenommen Flächen, die als Baugrundstücke für Gemeinbedarf in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder für sonstige öffentliche Zwecke, als Austauschland oder zur Entschädigung in Land benötigt werden (§ 59 Abs. 1 und 2).

(10) Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgesetzte Grundstücke sind Land- oder Forstwirten anzubieten, die zur Durchführung der Entwicklungsmaßnahme Grundstücke abgegeben haben (§ 59 Abs. 4).

### XII. Steuerliche Erleichterungen

Im Zusammenhang der Vorbereitung und Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaß-

nahmen sind steuerliche Erleichterungen vorgesehen. So ist der Erwerb von Ersatzgrundstücken in dem im Gesetz bezeichneten Umfang von der

Grunderwerbsteuer befreit (§ 77). Ist der Ertrag eines Mietgrundstücks um mehr als 20 % gemindert, wird die Grundsteuer teilweise erlassen (§ 78).

## Zulagen für Kirchenbeamte

Landeskirchenamt  
Az.: 34918/72/B 9—01

Bielefeld, den 8. 11. 1972

Auf Grund von § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung erhalten die Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen im Rahmen ihrer Dienstbezüge die gleichen Zulagen, wie sie die entsprechenden Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten. Die dafür maßgeblichen Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsgesetzes sind mit Wirkung vom 1. 7. 1972 weitgehend durch entsprechende bundesrechtliche Vorschriften abgelöst worden. Die Bezüge der meisten Beamten haben sich in ihrer Höhe durch diese Regelung nicht geändert. Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Rechtsänderung wird nachstehend der hierzu ergangene Runderlaß des nordrhein-westfälischen Finanzministers (auszugsweise) abgedruckt.

### Vereinheitlichung der Besoldung Änderung von Rechtsgrundlagen über die Gewährung von Zulagen ab 1. Juli 1972

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 7. 1972 —  
B 2104 — 5 — IV A 2

#### 1 Unmittelbare Geltung von Bundesrecht

Nach Artikel II § 14 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) gelten ab **1. Juli 1972** die bundesrechtlichen Zulageregelungen nach Artikel II §§ 1 bis 6 des Gesetzes in den Ländern entsprechend. Die für diese Bereiche bestehenden Landesregelungen sind mit Ablauf des 30. Juni 1972 außer Kraft getreten.

Hierzu gebe ich die folgenden Hinweise:

- 1.1 Artikel II § 2 des 1. BesVNG (Stellenzulage für technische Dienste) ersetzt die bisherige Vorbemerkung Nr. 17 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes. Beamte des mittleren Dienstes erhalten die Stellenzulage, wenn sie sich in Laufbahnen befinden, bei deren Eingangsamts in der Besoldungsgruppe 5 der Landesbesoldungsordnung (LBO) A der Fußnotenhinweis 1 ausgebracht ist . . .
- 1.2 Artikel II § 3 des 1. BesVNG (Stellenzulage für Beamte im Programmierdienst) ist an die Stelle der bisherigen Vorbemerkung Nr. 10 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes getreten. In sachlicher Hinsicht tritt dadurch keine Änderung ein.
- 1.3 . . .
- 1.4 . . .
- 1.5 Artikel II § 6 des 1. BesVNG (Stellenzulage für sonstige Dienste) ersetzt die bisherigen Vorbemerkungen Nr. 14 und Nr. 18 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes. Die Stellenzulage wird auch im gehobenen Dienst nur Beamten des Verwaltungsdienstes gewährt . . .
- 1.6 Das Zusammentreffen der Stellenzulagen nach Artikel II §§ 2 bis 6 des 1. BesVNG untereinander und mit anderen Amtszulagen oder Stellenzulagen regelt sich nach Artikel II § 1 des 1.

BesVNG. Sinn und Zweck dieser Vorschrift entsprechen denen der Vorbemerkung Nr. 22 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes . . .

#### 2 Fortfall von Zulageregelungen

Nach Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG sind Vorschriften der Länder über Zulagen, die für „herausgehobene Dienstposten“, „nach Maßgabe des Haushalts“ oder unter ähnlich generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind, am **30. Juni 1972** außer Kraft getreten.

##### 2.1 . . .

- 2.2. Von Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG unberührt bleibt die Vorbemerkung Nr. 15 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes, weil die Stellenzulage nicht unter generalisierender Kennzeichnung im Sinne des Artikels II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG ausgebracht ist.

#### 3 Übergangsvorschriften

Soweit Vorschriften über Zulagen in den unter Nummern 1 und 2 angesprochenen Bereichen aufgehoben sind, sollen Übergangsregelungen vom Bund erlassen werden. Im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern bin ich damit einverstanden, daß bis zu einer gesetzlichen Regelung wie folgt verfahren wird:

- 3.1. Verringern sich infolge des Artikels II § 14 und § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG ab 1. Juli 1972 die Dienstbezüge, so erhält der Beamte eine Ausgleichszulage. Diese wird in Höhe des am 1. Juli 1972 bestehenden Unterschiedsbetrages und nur insoweit gewährt, als die Anspruchsvoraussetzungen nach der jeweiligen, am 30. Juni 1972 geltenden landesrechtlichen Vorschrift erfüllt waren.
- 3.2 Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge künftig auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen.
- 3.3 Beim Zusammentreffen der Ausgleichszulage nach Nummer 3.1 mit einer Ausgleichszulage nach dem 1. BesVNG werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, insgesamt jedoch höchstens um den in Nrn. 3.1 und 3.2 genannten Betrag.

#### 4 Geltende Rechtsvorschriften des Bundes

Die für die eingetretenen Änderungen maßgeblichen Rechtsvorschriften des Bundes (Artikel II §§ 1 bis 6, 12, 14, 16 und 17 des 1. BesVNG) sind auszugsweise in der Anlage zu diesem RdErl. wiedergegeben.

...

#### Anlage

##### 1. BesVNG

— Auszug —

##### Artikel II

#### Übergangsvorschriften zur Vereinheitlichung der Besoldungsstruktur in Bund und Ländern

##### Abschnitt 1

#### Zulagen im Bereich des Bundes

##### § 1

#### Gemeinsame Vorschriften

(1) Zulagen nach diesem Abschnitt werden als Bestandteil von Dienstbezügen gewährt; die Sätze sind Monatsbeträge.

(2) Zulagen werden nach diesem Abschnitt nur gewährt, soweit nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Amtszulage oder eine Stellenzulage zusteht oder sonst etwas anderes bestimmt ist.

(3) Nach den Vorschriften dieses Abschnitts wird nur eine der Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gehen nicht ruhegehaltfähigen Zulagen vor.

(4) Sind die einem Beamten oder Soldaten nach anderen Vorschriften zustehenden Amtszulagen und Stellenzulagen insgesamt niedriger als die nach diesem Abschnitt zustehenden Zulagen, so wird eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes gewährt.

##### § 2

#### Technische Dienste

(1) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, bei deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe 5 der Bundesbesoldungsordnung A der Fußnotenhinweis 1) ausgebracht ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 DM.

(2) Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 DM, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben ...

(3) ...

##### § 3

#### Beamte ... im ProgrammDienst

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und

Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine Stellenzulage. Sie beträgt für die Beamten

des mittleren Dienstes 87 DM,  
des gehobenen Dienstes 145 DM.

(2) ...

(3) Für die Dauer einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 tritt die Zulage nach Absatz 1 ... an die Stelle von Zulagen nach den §§ 4 bis 8. Sie ist ruhegehaltfähig

a) in Höhe von 67 DM, wenn die Zulage nach Absatz 1 ... 87 DM beträgt,

b) in Höhe von 100 DM, wenn die Zulage nach Absatz 1 ... 145 DM beträgt.

(4) Die Zulage nach Absatz 1 ... entfällt, wenn bereits eine Zulage nach § 2 gewährt wird ...

##### § 4

#### Rechtspfleger

...

##### § 5

#### Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung

...

##### § 6

#### Sonstige Dienste

(1) Die Beamten des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM ...

(2) Die Beamten des mittleren Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 5 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

(3) Die Beamten des gehobenen Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 9 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(4) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte ... erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(5) ...

##### Abschnitt 2

#### Vorschriften für den Bereich der Länder

##### § 12

(1) Dieser Abschnitt gilt für die Beamten der Länder ...

(2) ...

##### 2. Titel

#### Zulagen

##### § 14

Ab 1. Juli 1972 gilt Abschnitt 1 §§ 1 bis 6 entsprechend; die für diese Bereiche bestehenden Landesregelungen treten außer Kraft ...

##### § 16

...

## § 17

(1) Für andere als die unter die §§ 14 bis 16 fallenden Amtszulagen und Stellenzulagen sowie für Zwischenbesoldungsgruppen und Grundgehaltserhöhungsbeträge gilt folgendes:

1. Am 1. Januar 1971 bestehende Landesregelungen dürfen sowohl hinsichtlich des Geltungsbereiches als auch hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen einschließlich von Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Zulagen nicht zugunsten der Beamten und Richter geändert werden.
2. Die Beträge können zusammen mit einer allgemeinen Erhöhung der Grundgehälter bis zum gleichen Ausmaß unter Wahrung der Abstände zu den darunter und darüber liegenden Grundgehaltssätzen angehoben werden; dies gilt nicht für Zulagen oder Zwischenbesoldungsgruppen, die für „herausgehobene Dienstposten“ oder unter ähnlicher generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind. Satz 1 Halbsatz 1 gilt für Amtszulagen und Stellenzulagen sowie Grundgehaltserhöhungsbeträge nur, soweit

im einfachen Dienst	40 DM,
im mittleren Dienst	67 DM,
im gehobenen Dienst	100 DM,
im höheren Dienst	100 DM

nicht überschritten werden oder die Beträge an für den Bereich des Bundes geltende Sätze angepaßt werden.

3. Neue Zulagen oder Zwischenbesoldungsgruppen dürfen nur eingeführt werden, wenn dies durch das Bundesbesoldungsgesetz bestimmt oder zugelassen wird.
  4. Vorschriften über Zulagen oder Zwischenbesoldungsgruppen, die für „herausgehobene Dienstposten“, „nach Maßgabe des Haushalts“ oder unter ähnlicher generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind, treten am 30. Juni 1972 außer Kraft; der Bund erläßt Übergangsvorschriften.
- (2) ...  
(3) ...

— MBl. NW. 1972, S. 1533

## Besoldung der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt

Az.: 38272/72/B 9—01

Bielefeld, den 5. 12. 1972

Vom Bundestag ist das Erste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. 10. 1972 (BGBl. I S. 2001) verabschiedet und damit die Anhebung der Besoldung der Beamten im Bund und in den Ländern mit Wirkung vom 1. 1. 1972 gesetzlich geregelt worden. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erfolgte die Zahlung der erhöhten Dienstbezüge in gleicher Höhe, wie sie das obige Gesetz vorsieht, in Form von Abschlagszahlungen; Grundlage dafür war im Land Nordrhein-Westfalen der Runderlaß des Finanzministers vom 26. 1. 1972 (SMBl. NW. 20320). Diese Regelung war von der Kirchenleitung u. a. für die Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und deren Hinterbliebene übernommen worden (vgl. LKA-RdSchr. Nr. 7 vom 21. 2. 1972 — 6155/B 9-01).

Da mit dem Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auch die Dienstbezüge der nordrhein-westfälischen Landesbeamten festgesetzt worden sind,

gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 1 KBesO i. d. F. d. Bek. vom 7. 9. 1972 (KABl. S. 187) sinngemäß auch für die Kirchenebeamten und deren Hinterbliebenen.

Auf Grund von § 29 BAT-KF i. V. m. § 9 des Vergütungstarifvertrages Nr. 10 zum BAT gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Festsetzung des Ortszuschlags anstelle der Anlage 6 zum genannten Tarifvertrag (KABl. 1972 S. 40) nunmehr die Ortszuschlagstabelle in Anlage 2 zum Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz.

Dieses Gesetz wird nachstehend — auszugsweise — abgedruckt. Dabei sind die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 12 a und A 13 a LBO. NW. in der Höhe, wie sie sich aus dem o. a. Runderlaß des nordrhein-westfälischen Finanzministers ergeben, in Kursivschrift zusätzlich in die Tabelle der aufsteigenden Grundgehälter eingefügt worden.

## Erstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Erstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Vom 17. Oktober 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), treten die Grundgehaltssätze in der Anlage I dieses Gesetzes.

### § 2

(1) Im Geltungsbereich des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um vier vom Hundert erhöht:

1. in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnungen B,
2. ...
3. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen. Ämter, die mit dem Zusatz „nach Maßgabe des Haushalts“, „nur in den von der

zuständigen Behörde bestimmten Stellen“ oder unter ähnlich generalisierender Kennzeichnung in Zwischenbesoldungsgruppen ausgebracht sind, nehmen an dieser Erhöhung bezüglich des Betrages, der über der Besoldungsgruppe mit der gleichen Ordnungszahl liegt, nicht teil.

(2) Übersteigen in Fällen des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365) Grundgehaltssätze am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die entsprechenden Sätze der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes, so werden sie um zwei-drittel vom Hundert oder, sofern sich höhere Beträge ergeben, auf die Beträge in der Anlage 1 dieses Gesetzes erhöht.

(3) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(4) Soweit die bisherigen Sätze mit Beträgen in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B übereinstimmen, gelten die Sätze nach der Anlage 1 dieses Gesetzes. Im übrigen werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen mit Festgehältern mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist.

(5) Grundgehaltssätze für Ämter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 Satz 2 werden nur um die Beträge erhöht, um die entsprechende Grundgehaltssätze in Besoldungsgruppen mit der gleichen Ordnungszahl angehoben werden.

### § 3

...

### § 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 ... zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 ... erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um sechs vom Hundert erhöht.

### § 5

(1) An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) ...

(3) ...

### § 6

...

### § 7

...

### § 8

...

### § 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.



**Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes**

**Anlage I  
Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1	II	478,80	500,38	521,96	543,54	565,12	586,70	608,28	629,86	651,44	—	—	—	—	—	—	21,58
2		517,31	538,89	560,47	582,05	603,63	625,21	646,79	668,37	689,95	711,53	—	—	—	—	—	21,58
3		566,42	589,22	612,02	634,82	657,62	680,42	703,22	726,02	748,82	771,62	—	—	—	—	—	22,80
4		594,47	620,83	647,19	673,55	699,91	726,27	752,63	778,99	805,35	831,71	—	—	—	—	—	26,36
5		621,44	651,48	681,52	711,56	741,60	771,64	801,68	831,72	861,76	891,80	—	—	—	—	—	30,04
6		668,00	699,15	730,30	761,45	792,60	823,75	854,90	886,05	917,20	948,35	979,50	—	—	—	—	31,15
7		735,56	766,71	797,86	829,01	860,16	891,31	922,46	953,61	984,76	1 015,91	1 047,06	1 078,21	1 109,36	—	—	31,15
8		778,55	816,93	855,31	893,69	932,07	970,45	1 008,83	1 047,21	1 085,59	1 123,97	1 162,35	1 200,73	1 239,11	—	—	38,38
9	I c	893,66	933,27	972,88	1 012,49	1 052,10	1 091,71	1 131,32	1 170,93	1 210,54	1 250,15	1 289,76	1 329,37	1 368,98	—	—	39,61
10		997,48	1 046,66	1 095,84	1 145,02	1 194,20	1 243,38	1 292,56	1 341,74	1 390,92	1 440,10	1 489,28	1 538,46	1 587,64	—	—	49,18
11		1 162,01	1 212,41	1 262,81	1 313,21	1 363,61	1 414,01	1 464,41	1 514,81	1 565,21	1 615,61	1 666,01	1 716,41	1 766,81	1 817,21	—	50,40
12		1 265,62	1 325,71	1 385,80	1 445,89	1 505,98	1 566,07	1 626,16	1 686,25	1 746,34	1 806,43	1 866,52	1 926,61	1 986,70	2 046,79	—	60,09
12 a	1 352,15	1 414,46	1 476,77	1 539,08	1 601,39	1 663,70	1 726,01	1 788,32	1 850,63	1 912,94	1 975,25	2 037,56	2 099,87	2 162,18	—	62,31	
13	I b	1 434,16	1 499,03	1 563,90	1 628,77	1 693,64	1 758,51	1 823,38	1 888,25	1 953,12	2 017,99	2 082,86	2 147,73	2 212,60	2 277,47	—	64,87
13 a		1 471,62	1 544,83	1 618,04	1 691,25	1 764,46	1 837,67	1 910,88	1 984,09	2 057,30	2 130,51	2 203,72	2 276,93	2 350,14	2 423,35	—	73,21
14		1 476,01	1 560,13	1 644,25	1 728,37	1 812,49	1 896,61	1 980,73	2 064,85	2 148,97	2 233,09	2 317,21	2 401,33	2 485,45	2 569,57	—	84,12
15		1 664,50	1 756,96	1 849,42	1 941,88	2 034,34	2 126,80	2 219,26	2 311,72	2 404,18	2 496,64	2 589,10	2 681,56	2 774,02	2 866,48	2 958,94	—
16	1 850,07	1 957,00	2 063,93	2 170,86	2 277,79	2 384,72	2 491,65	2 598,58	2 705,51	2 812,44	2 919,37	3 026,30	3 133,23	3 240,16	3 347,09	—	106,93

**Besoldungsordnung B**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarifklasse	Monatsbeträge in DM	
		I a	I b
1	I b	2 958,94	3 509,34
2		3 671,58	3 915,62
3	I a	4 195,60	4 459,99
4		4 717,16	4 985,24
5		5 318,08	6 351,65
6		6 934,54	—
7		—	—
8		—	—
9		—	—
10		—	—
11	—	—	

**Ortszuschlag**

Besoldungsgruppe	Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Monatsbeträge in DM		
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
1	I a	B 3 bis B 11	S	418,00	503,00	547,50
				394,50	477,00	521,50
2	I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	347,00	431,50	476,00
				329,00	408,00	452,50
				304,50	377,50	422,00
3	I c	A 9 bis A 12	A	297,00	367,00	411,50
				281,50	355,50	400,00
4	II	A 1 bis A 8	A	274,50	344,50	389,00
				—	—	—

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind um je 52,00 DM, für das sechste und die weiteren Kinder um je 64,50 DM.

# Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel vom 21. Februar 1972 hat die Kirchenleitung folgende Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel mit Wirkung vom 1. Juli 1972 genehmigt:

## § 1

(1) Der Gesamtvorstand der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel ist gemäß Errichtungsurkunde vom 20. Mai 1965 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Wahrnehmung der dem Gesamtverband durch Errichtungsurkunde zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Finanzverwaltung gemäß Artikel II ist nach der Satzung des Kirchenkreises Herne in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Juni 1970 auf den Kirchenkreis Herne delegiert. Das Haushaltsrecht des Verbandes wird hierdurch nicht berührt.

## § 2

(1) Der Gesamtverband dient als Handlungsraum

- a) der allgemeinen Förderung und Intensivierung kirchlichen Lebens,
- b) der Koordinierung von gemeindlichen und übergemeindlichen und synodalen Aufgaben im Gesamtverband und im Kirchenkreis.
- c) einer angemessenen Repräsentation der Evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit und der Kooperation mit anderen kirchlichen sowie politischen und kulturellen Organisationen und Verbänden.

(2) Die kirchliche Leitungsverantwortung auf Verbandsebene liegt beim Verbandsvorstand. Die in § 2 Abs. 2 des Verbandsgesetzes niedergelegten Bestimmungen sind zu beachten.

(3) Einzelheiten der Koordinierung und der Kooperation gemäß Abs. 1, Buchstaben b und c) und die Beschreibung gemeinsamer Aufgabenbereiche im Kirchenkreis sind in einer besonderen schriftlichen Übereinkunft enthalten, die vom Gesamtverband in Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand herausgegeben wird.

## § 3

(1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er leitet und vertritt den Verband.

(2) Zur Beratung und Vorbereitung seiner Beschlüsse werden ständige Ausschüsse für Fachbereiche gemäß § 9 der Satzung gebildet.

## § 4

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden.

(2) Der Vorstand ergänzt sich durch

- a) die Vorsitzenden der Fachausschüsse bzw. bei ihrer Verhinderung den Stellvertreter,
- b) um fachkundige Mitglieder.

Die Zahl der weiteren Mitglieder nach Abs. 2 wird auf acht begrenzt.

(3) Jede Verbandsgemeinde muß durch einen Pfarrer bzw. Pfarrstellenverwalter und einen Presbyter vertreten sein. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Das Presbyterium hat unverzüglich einen Nachfolger zu entsenden. Die Ergänzung des Vorstandes durch weitere Mitglieder erfolgt nach Gesichtspunkten besonderer fachlicher Eignung.

(4) Der Verbandsvorstand wird alle vier Jahre im Zusammenhang mit den Presbyterwahlen neu gebildet. Eine wiederholte Berufung oder Entsendung von Mitgliedern ist zulässig. Die jeweils erste Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den bislang amtierenden Verbandsvorsitzenden.

## § 5

(1) Der Verbandsvorstand hat seine Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen.

(2) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. In Bezug auf die Leitung, den Ablauf der Beratungen, die Abstimmung, die Beschlußfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung betr. das Presbyterium entsprechend.

(3) Zu Vorstandssitzungen sind die Mitglieder in der Regel zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe einer schriftlichen Tagesordnung einzuladen. Soweit es der Beratungsgegenstand erforderlich macht, ist der Einladung Arbeits- und Diskussionsmaterial beizufügen.

## § 6

(1) Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist zu weiteren Einberufungen verpflichtet

- a) auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder,
- b) auf Antrag eines Fachausschusses,
- c) auf Antrag von zwei Presbyterien der Verbandsgemeinden,
- d) auf Antrag des Kreissynodalvorstandes.

Die Einberufung hat binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

## § 7

Der Verbandsvorsitzende sorgt in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes für die Verwirklichung des Verbandszweckes. Er trägt die Verantwortung für die zügige Durchführung der Vorstandsbeschlüsse und repräsentiert den Verband nach außen.

## § 8

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinde und Verbandsvorstand ist nach den Bestimmungen von § 13 des Verbandsgesetzes zu verfahren.

## § 9

(1) Ständige Fachausschüsse werden gebildet in den Bereichen

- a) Diakonie
- b) Erziehung und Bildung
- c) Jugend
- d) Öffentlichkeit und Gesellschaft.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise mit zeitlicher Begrenzung bilden. Vorsitzende von Arbeitskreisen oder deren Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen oder an Sitzungen der Fachausschüsse teil, soweit ihr Arbeitsgebiet betroffen ist.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise der Fachausschüsse werden durch den Vorstand gemäß § 2 festgelegt.

## § 10

Der Vorstand beruft die Mitglieder der Fachausschüsse unter dem Gesichtspunkt ihrer fachlichen Eignung auf die Dauer von längstens vier Jahren. Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter sind aufgrund ihrer besonderen Erfahrung bei der Auswahl angemessen zu berücksichtigen. Die Ausschüsse sind in der Regel auf höchstens 12 Mitglieder zu begrenzen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

## § 11

Jeder Fachausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. In Bezug auf die Leitung, den Ablauf der Beratungen, die Abstimmung und Beschlußfassung sowie die Protokollführung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend das Presbyterium entsprechend.

## § 12

(1) Der Fachausschuß wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen.

(2) Der Vorsitzende des Fachausschusses ist zu weiteren Einladungen verpflichtet,

- a) auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder,
- b) auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin unter Mitteilung der Ta-

gesordnung einzuladen. Der Vorstandsvorsitzende und der Synodalbeauftragte für den Fachbereich sind zu allen Sitzungen einzuladen.

(4) Die Einberufung hat binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

## § 13

(1) Die Beschlüsse der Fachausschüsse im Rahmen ihres Fachbereiches sind vom Vorstandsvorsitzenden auszuführen, soweit der Vorstand keinen aufhebenden Beschluß faßt.

(2) Der Vorsitzende des Fachausschusses trägt die Verantwortung für eine umfassende und unverzügliche Information des Vorstandes über alle Beratungsgegenstände und Beschlußfassungen im Fachausschuß.

Die Sitzungsniederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

## § 14

Der Vorstandsvorsitzende oder jeder seiner Stellvertreter kann gegenüber allen beschlossenen Maßnahmen der Fachausschüsse Einspruch einlegen. Sein Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er ist auf der nächsten Vorstandssitzung unter Anhörung des Fachausschusses zu verhandeln.

## § 15

Satzungsänderungen sollen nur in Übereinstimmung mit den beiden anderen Gesamtverbänden im Kirchenkreis Herne erfolgen.

## § 16

Die bisherige Satzung des Gesamtverbandes vom 20. Mai 1965 tritt mit Genehmigung dieser Satzung durch die Kirchenleitung außer Kraft.

Bielefeld, den 7. September 1972

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)                      gez.: Dr. Steckelmann  
Az.: 18063/Castrop-Rauxel Ges. Verb. 1

## **Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne**

Auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne vom 17. März 1972 hat die Kirchenleitung folgende Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne mit Wirkung vom 1. Juli 1972 genehmigt:

## § 1

(1) Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne ist gemäß Errichtungsurkunde vom 18. Oktober 1962 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Wahrnehmung der dem Gesamtverband durch Errichtungsurkunde zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Finanzverwaltung gemäß Artikel II ist nach der Satzung des Kirchenkreises Herne in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Juni 1970 auf den Kirchenkreis Herne delegiert.

Das Haushaltsrecht des Verbandes wird hierdurch nicht berührt.

(3) Der Gesamtverband ist Träger des Evangelischen Kinderheimes.

## § 2

- (1) Der Gesamtverband dient als Handlungsraum
- a) der allgemeinen Förderung und Intensivierung kirchlichen Lebens,
  - b) der Koordinierung von gemeindlichen und übergemeindlichen und synodalen Aufgaben im Gesamtverband und im Kirchenkreis,
  - c) einer angemessenen Repräsentation der Evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit und der Kooperation mit anderen kirchlichen sowie politischen und kulturellen Organisationen und Verbänden.

(2) Die kirchliche Leitungsverantwortung auf Verbandsebene liegt beim Verbandsvorstand. Die in § 2 Abs. 2 des Verbandsgesetzes niedergelegten Bestimmungen sind zu beachten.

(3) Einzelheiten der Koordinierung und der Kooperation gemäß Abs. 1, Buchstaben b) und c) und die Beschreibung gemeinsamer Aufgabenbereiche im Kirchenkreis sind in einer besonderen schriftlichen Übereinkunft enthalten, die vom Gesamtverband in Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand herausgegeben wird.

## § 3

(1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er leitet und vertritt den Verband.

(2) Zur Beratung und Vorbereitung seiner Beschlüsse werden ständige Ausschüsse für Fachbereiche gemäß § 9 der Satzung gebildet.

## § 4

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden.

(2) Der Vorstand ergänzt sich durch

- a) die Vorsitzenden der Fachausschüsse bzw. bei ihrer Verhinderung den Stellvertreter,
- b) um fachkundige Mitglieder.

Die Zahl der weiteren Mitglieder nach Abs. 2 wird auf acht begrenzt.

(3) Jede Verbandsgemeinde muß durch einen Pfarrer bzw. Pfarrstellenverwalter und einen Presbyter vertreten sein. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Das Presbyterium hat unverzüglich einen Nachfolger zu entsenden. Die Ergänzung des Vorstandes durch weitere Mitglieder erfolgt nach Gesichtspunkten besonderer fachlicher Eignung.

(4) Der Verbandsvorstand wird alle vier Jahre im Zusammenhang mit den Presbyterwahlen neu gebildet. Eine wiederholte Berufung oder Entsendung von Mitgliedern ist zulässig. Die jeweils erste Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den bislang amtierenden Verbandsvorsitzenden.

## § 5

(1) Der Verbandsvorstand hat seine Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen.

(2) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. In Bezug auf die Leitung, den Ablauf der Beratungen, die Abstimmung, die Beschlußfassung und die

Protokollführung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung betr. das Presbyterium entsprechend.

(3) Zu Vorstandssitzungen sind die Mitglieder in der Regel zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe einer schriftlichen Tagesordnung einzuladen. Soweit es der Beratungsgegenstand erforderlich macht, ist der Einladung Arbeits- und Diskussionsmaterial beizufügen.

## § 6

(1) Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist zu weiteren Einberufungen verpflichtet

- a) auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder,
- b) auf Antrag eines Fachausschusses,
- c) auf Antrag von zwei Presbyterien der Verbandsgemeinden,
- d) auf Antrag des Kreissynodalvorstandes.

Die Einberufung hat binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

## § 7

Der Verbandsvorsitzende sorgt in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes für die Verwirklichung des Verbandszweckes. Er trägt die Verantwortung für die zügige Durchführung der Vorstandsbeschlüsse und repräsentiert den Verband nach außen.

## § 8

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinde und Verbandsvorstand ist nach den Bestimmungen von § 13 des Verbandsgesetzes zu verfahren.

## § 9

(1) Ständige Fachausschüsse werden gebildet in den Bereichen

- a) Diakonie
- b) Erziehung und Bildung
- c) Jugend
- d) Öffentlichkeit und Gesellschaft.

(2) Der Verbandsvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise mit zeitlicher Begrenzung bilden. Vorsitzende von Arbeitskreisen oder deren Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen oder an Sitzungen der Fachausschüsse teil, soweit ihr Arbeitsgebiet betroffen ist.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise der Fachausschüsse werden durch den Verbandsvorstand gemäß § 2 festgelegt.

## § 10

Der Verbandsvorstand beruft die Mitglieder der Fachausschüsse unter dem Gesichtspunkt ihrer fachlichen Eignung auf die Dauer von längstens vier Jahren. Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter sind aufgrund ihrer besonderen Erfahrung bei der Auswahl angemessen zu berücksichtigen. Die Ausschüsse sind in der Regel auf höchstens 12 Mitglieder zu begrenzen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

## § 11

Jeder Fachausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. In Bezug auf die Leitung, den Ablauf der Beratungen, die Abstimmung und Beschlußfassung sowie die Protokollführung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend das Presbyterium entsprechend.

## § 12

(1) Der Fachausschuß wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen.

(2) Der Vorsitzende des Fachausschusses ist zu weiteren Einladungen verpflichtet,

- a) auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder,
- b) auf Antrag des Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Der Verbandsvorsitzende und der Synodelbeauftragte für den Fachbereich sind zu allen Sitzungen einzuladen.

(4) Die Einberufung hat binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

## § 13

(1) Die Beschlüsse der Fachausschüsse im Rahmen ihres Fachbereiches sind vom Verbandsvorsitzenden auszuführen, soweit der Vorstand keinen aufhebenden Beschluß faßt.

(2) Der Vorsitzende des Fachausschusses trägt die Verantwortung für eine umfassende und unverzügliche Information des Vorstandes über alle Beratungsgegenstände und Beschlußfassungen im Fachausschuß. Die Sitzungsniederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

## § 14

Der Verbandsvorsitzende oder jeder seiner Stellvertreter kann gegenüber allen beschlossenen Maßnahmen der Fachausschüsse Einspruch einlegen. Sein Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er ist auf der nächsten Vorstandssitzung unter Anhörung des Fachausschusses zu verhandeln.

## § 15

Satzungsänderungen sollen nur in Übereinstimmung mit den beiden anderen Gesamtverbänden im Kirchenkreis Herne erfolgen.

## § 16

Die bisherige Satzung des Gesamtverbandes vom 18. Oktober 1962 tritt mit Genehmigung dieser Satzung durch die Kirchenleitung außer Kraft.

Bielefeld, den 7. September 1972

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen In Vertretung**

(L.S.) gez.: Dr. Steckelmann  
Az.: 30103/Herne Ges. Verb. 1

## **Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel**

Auf Grund des Beschlusses der Urlaubs-Vertretung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel vom 1. März 1972 hat die Kirchenleitung folgende Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel mit Wirkung vom 1. Juli 1972 genehmigt:

## § 1

(1) Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel ist gemäß Errichtungsurkunde vom 19. November 1965 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Wahrnehmung der dem Gesamtverband durch Errichtungsurkunde zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Finanzverwaltung gemäß Artikel II ist nach der Satzung des Kirchenkreises Herne in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Juni 1970 auf den Kirchenkreis Herne delegiert.

Das Haushaltsrecht des Verbandes und das Recht des Verbandes zur Festsetzung einheitlicher Friedhofsgebühren werden hierdurch nicht berührt.

## § 2

(1) Der Gesamtverband dient als Handlungsraum  
a) der allgemeinen Förderung und Intensivierung kirchlichen Lebens,

- b) der Koordinierung von gemeindlichen und übergemeindlichen und synodalen Aufgaben im Gesamtverband und im Kirchenkreis,
- c) einer angemessenen Repräsentation der Evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit und der Kooperation mit anderen kirchlichen sowie politischen und kulturellen Organisationen und Verbänden.

(2) Die kirchliche Leitungsverantwortung auf Verbandsebene liegt beim Vorstand. Die in § 2 Abs. 2 des Verbandsgesetzes niedergelegten Bestimmungen sind zu beachten.

(3) Einzelheiten der Koordinierung und der Kooperation gemäß Abs. 1, Buchstaben b) und c) und die Beschreibung gemeinsamer Aufgabenbereiche im Kirchenkreis sind in einer besonderen schriftlichen Übereinkunft enthalten, die vom Gesamtverband in Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand herausgegeben wird.

## § 3

(1) Organ des Verbandes ist der Vorstand. Er leitet und vertritt den Verband.

(2) Zur Beratung und Vorbereitung seiner Beschlüsse werden ständige Ausschüsse für Fachbereiche gemäß § 9 der Satzung gebildet.

## § 4

(1) Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden.

(2) Der Vorstand ergänzt sich durch

- a) die Vorsitzenden der Fachausschüsse bzw. bei ihrer Verhinderung den Stellvertreter,
- b) um fachkundige Mitglieder.

Die Zahl der weiteren Mitglieder nach Abs. 2 wird auf acht begrenzt.

(3) Jede Verbandsgemeinde muß durch einen Pfarrer bzw. Pfarrstellenverwalter und einen Presbyter vertreten sein. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Das Presbyterium hat unverzüglich einen Nachfolger zu entsenden. Die Ergänzung des Vorstandes durch weitere Mitglieder erfolgt nach Gesichtspunkten besonderer fachlicher Eignung.

(4) Der Vorstandsvorstand wird alle vier Jahre im Zusammenhang mit den Presbyterwahlen neu gebildet. Eine wiederholte Berufung oder Entsendung von Mitgliedern ist zulässig. Die jeweils erste Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den bislang amtierenden Vorstandsvorsitzenden.

## § 5

(1) Der Vorstandsvorstand hat seine Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen.

(2) Der Vorstandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. In Bezug auf die Leitung, den Ablauf der Beratungen, die Abstimmung, die Beschlußfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung betr. das Presbyterium entsprechend.

(3) Zu Vorstandssitzungen sind die Mitglieder in der Regel zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe einer schriftlichen Tagesordnung einzuladen. Soweit es der Beratungsgegenstand erforderlich macht, ist der Einladung Arbeits- und Diskussionsmaterial beizufügen.

## § 6

(1) Der Vorstandsvorstand wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist zu weiteren Einberufungen verpflichtet

- a) auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder,
- b) auf Antrag eines Fachausschusses,
- c) auf Antrag von zwei Presbyterien der Verbandsgemeinden,
- d) auf Antrag des Kreissynodalvorstandes.

Die Einberufung hat binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Der Vorstandsvorsitzende sorgt in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes für die Verwirklichung des Verbandszweckes. Er trägt die Verantwortung für die zügige Durchführung der Vorstandsbeschlüsse und repräsentiert den Verband nach außen.

## § 8

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinde und Vorstandsvorstand ist nach den Bestimmungen von § 13 des Verbandsgesetzes zu verfahren.

## § 9

(1) Ständige Fachausschüsse werden gebildet in den Bereichen

- a) Diakonie
- b) Erziehung und Bildung
- c) Jugend
- d) Öffentlichkeit und Gesellschaft.

(2) Der Vorstandsvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise mit zeitlicher Begrenzung bilden. Vorsitzende von Arbeitskreisen oder deren Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen oder an Sitzungen der Fachausschüsse teil, soweit ihr Arbeitsgebiet betroffen ist.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise der Fachausschüsse werden durch den Vorstandsvorstand gemäß § 2 festgelegt.

## § 10

Der Vorstandsvorstand beruft die Mitglieder der Fachausschüsse unter dem Gesichtspunkt ihrer fachlichen Eignung auf die Dauer von längstens vier Jahren. Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter sind aufgrund ihrer besonderen Erfahrung bei der Auswahl angemessen zu berücksichtigen. Die Ausschüsse sind in der Regel auf höchstens 12 Mitglieder zu begrenzen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

## § 11

Jeder Fachausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. In Bezug auf die Leitung, den Ablauf der Beratungen, die Abstimmung und Beschlußfassung sowie die Protokollführung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend das Presbyterium entsprechend.

## § 12

(1) Der Fachausschuß wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen.

(2) Der Vorsitzende des Fachausschusses ist zu weiteren Einladungen verpflichtet,

- a) auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder,
- b) auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstandsvorsitzende und der Synodalbeauftragte für den Fachbereich sind zu allen Sitzungen einzuladen.

(4) Die Einberufung hat binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

## § 13

(1) Die Beschlüsse der Fachausschüsse im Rahmen ihres Fachbereiches sind vom Vorstandsvorsitzenden auszuführen, soweit der Vorstandsvorstand keinen aufhebenden Beschluß faßt.

(2) Der Vorsitzende des Fachausschusses trägt die Verantwortung für eine umfassende und unverzügliche Information des Vorstandes über alle Beratungsgegenstände und Beschlußfassungen im Fachausschuß.

Die Sitzungsniederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

#### § 14

Der Verbandsvorsitzende oder jeder seiner Stellvertreter kann gegenüber allen beschlossenen Maßnahmen der Fachausschüsse Einspruch einlegen. Sein Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er ist auf der nächsten Vorstandssitzung unter Anhörung des Fachausschusses zu verhandeln.

#### § 15

Satzungsänderungen sollen nur in Übereinstimmung mit den beiden anderen Gesamtverbänden im Kirchenkreis Herne erfolgen.

#### § 16

Die bisherige Satzung des Gesamtverbandes vom 19. November 1965 tritt mit Genehmigung dieser Satzung durch die Kirchenleitung außer Kraft.

Bielefeld, den 7. September 1972

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez. Dr. Steckelmann  
Az.: 17498/Wanne-Eickel Ges. Verb. 1

## Satzung für die Gliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh in Gemeindebezirke und Fachbereiche

Auf Grund der Artikel 60 Abs. 2, 77 Abs. 2 und 79 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh für die Ordnung ihrer Arbeit die nachstehende Satzung:

### § 1 Gliederung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.

(2) Es werden folgende **Gemeindebezirke** gebildet:

1. **Stadtmitte:**  
Stadtmitte I  
Stadtmitte II (Pfarrstellen 3 und 6),
2. **Ost:**  
Erlöserkapelle,  
Oststraße, (Pfarrstellen  
Matthäusgemeinde Sundern 8, 4 und 10),
3. **Süd-West:**  
Trinitatis,  
Lukaskirche-Kattenstroth, (Pfarrstellen  
Johanneskirche-Pavenstädt 1, 11 und 5),
4. **Nord:**  
Evangeliumskirche, }  
Blankenhagen, } (Pfarrstellen 7, 9 und 2).  
„Zum Guten Hirten“ }  
Epiphanius-Nordhorn

(3) Es werden folgende **Fachbereiche** gebildet:

1. Diakonie und Sozialarbeit,
2. Kindergartenarbeit,
3. Jugendarbeit,
4. Bildung, Schule und Musik.

(4) Die Pfarrbezirke sind Wahlbezirke im Sinne des § 5 der Presbyterwahlordnung.

### § 2 Leitung der Gemeindegarbeit

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh sowie die Vertretung

der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse (§ 3), Fachausschüsse (§ 4) und einen geschäftsführenden Ausschuß (§ 5). Die Ausschüsse sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin jeder Presbyterwahl neu zu bilden. Das Presbyterium kann diese Ausschüsse beauftragen und bevollmächtigen, die in den §§ 3, 4 und 5 genannten Aufgaben selbständig wahrzunehmen.

### § 3 Bezirksausschüsse

(1) Den Bezirksausschüssen können durch Beschluß des Presbyteriums folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) In eigener Zuständigkeit — unbeschadet der Zuständigkeit der Pfarrer — alle den Gemeindebezirk betreffenden Fragen des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts, der Diakonie, der Mission sowie des übrigen Gemeindelebens — in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen — zu entscheiden;
- b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
- c) die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter für den Bezirksbereich bzw. die dazugehörigen Einrichtungen im Rahmen des vom Presbyterium aufgestellten Stellenplanes vorzuschlagen,
- d) unter Beteiligung der Verwaltung auf Instandhaltung bzw. Reparaturen der Gebäude zu achten sowie Neu- bzw. Umbauten für den Bezirksbereich zu planen.

(2) Den Bezirksausschüssen gehören an:

- a) Die Pfarrer der Gemeindebezirke,
- b) die Presbyter der Gemeindebezirke,
- c) weitere vom Presbyterium berufene Gemeindeglieder der Bezirke,
- d) die Vertreter der in den Gemeindebezirken tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.

Das Presbyterium beruft diese Mitglieder auf Grund von Vorschlägen, die aus den Gemeindebezirken eingereicht werden.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muß um mindestens eine Person höher sein als zu c).

(3) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung betr. die Geschäftsordnung der Presbyterien. Dem Presbyterium bleibt der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse gemäß § 10 vorbehalten.

#### § 4 Fachausschüsse

(1) Den Fachausschüssen können durch Beschluß des Presbyteriums folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Die Fachaufgaben in der Gesamtgemeinde — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen — zu koordinieren und zu fördern,
- b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
- c) die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplanes für den Fachbereich vorzuschlagen,
- d) unter Beteiligung der Verwaltung Neu- und Umbauten für den Fachbereich zu planen.

(2) Jedem Fachausschuß gehören an:

- a) Vom Presbyterium bestimmte Pfarrer,
- b) vom Presbyterium bestimmte Presbyter,
- c) vom Presbyterium berufene weitere Gemeindeglieder,
- d) die Vertreter der in den Fachbereichen tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muß um mindestens eine Person höher sein als zu c).

(3) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Für die Geschäftsführung der Fachausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung betr. die Geschäftsführung der Presbyterien. Dem Presbyterium bleibt der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Fachausschüsse gemäß § 10 vorbehalten.

#### § 5 Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der geschäftsführende Ausschuß wird aus Mitgliedern des Presbyteriums zur Erledigung der laufenden Geschäfte und besonderer, ihm durch Beschluß des Presbyteriums übertragener Aufgaben gebildet.

(2) Dem geschäftsführenden Ausschuß können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Vorarbeit und Durchführung von Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde,
- b) Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Darlehenssummen,
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Rahmen einer entsprechenden Ermächtigung des Presbyteriums,

d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen einer entsprechenden Ermächtigung des Presbyteriums; ausgenommen sind Entscheidungen über die Besetzung von Pfarrstellen,

e) Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Art. 73 der Kirchenordnung.

(3) Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus 13 Mitgliedern, die für die Dauer von jeweils zwei Jahren berufen werden. Jeder der vier zu bildenden Gemeindebezirke entsendet zwei Mitglieder, eines davon kann ein Pfarrer sein. Dem geschäftsführenden Ausschuß gehören weiter an: Präses presbyterii und Kirchmeister sowie drei weitere vom Presbyterium zu benennende Presbyter. Der dem Präses im Amt folgende Pfarrer ist zu den Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Presbyteriums.

#### § 6 Ausschüsse für besondere Aufgaben (Arbeitskreise)

(1) Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse (Arbeitskreise) bilden. Ihnen können auch Gemeindeglieder, die nicht Presbyter sind, sowie Mitarbeiter der Gemeinde angehören.

(2) Jedem Ausschuß (Arbeitskreis) gehören an:

- a) vom Presbyterium bestimmte Pfarrer,
- b) vom Presbyterium bestimmte Presbyter,
- c) vom Presbyterium berufene weitere Gemeindeglieder,
- d) die Vertreter der in den Fachbereichen tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muß um mindestens eine Person höher sein als zu c).

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse (Arbeitskreise) bestimmt das Presbyterium.

#### § 7 Pfarrkonvent

In Verantwortung für die Gesamtgemeinde treten die Pfarrer der Gemeinde in regelmäßigen Abständen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und zur Regelung überbezirklicher Fragen zusammen.

#### § 8 Haushalts- und Finanzwesen

Das Presbyterium setzt im Rahmen des Haushaltsplanes auf Grund von Anträgen der Bezirks- und Fachausschüsse die Mittel für die einzelnen Gemeindebezirke und Fachbereiche fest.

#### § 9 Grundsatz der Zusammenarbeit

Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

#### § 10 Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann weitere Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit des



Presbyteriums und der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung / in Geschäftsordnungen regeln.

### § 11 Gemeindeamt

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes.

### § 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung sind vom Presbyterium mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes zu beschließen; sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Gütersloh, den 12. 10. 1972

### Das Presbyterium

#### der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh

gez.: Siekmöller, Pfr.      gez.: Pferdenges  
(Vorsitzender)              (Kirchmeister)

(L.S.)                      Ruwwe  
(Presbyter)

Vorstehende Satzung wird nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh gemäß § 79 in Verbindung mit Art. 77 und 60 KO

genehmigt  
mit der Maßgabe, daß § 12 ersatzlos gestrichen wird.

Bielefeld, den 21. November 1972

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung:  
(L.S.)                      gez.: Sievert  
Az.: 36238/Gütersloh 9

## Umpfarrungs-Vertrag

zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Umpfarrung der ev.-luth. Einwohner des Ortsteiles Ahmsen der früheren Kommunalgemeinde Biemsens-Ahmsen/Lippe aus der ev.-luth. Kirchengemeinde Elverdissen/Westf. in die Lippische Landeskirche.

Die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung in Bielefeld, und die Lippische Landeskirche, vertreten durch den Lippischen Landeskirchenrat in Detmold, schließen mit Zustimmung des Presbyteriums der ev.-luth. Kirchengemeinde Elverdissen/Westf. folgenden Vertrag:

### § 1

Die ev.-luth. Einwohner des Ortsteiles Ahmsen der früheren Kommunalgemeinde Biemsens-Ahmsen/Lippe werden aus der ev.-luth. Kirchengemeinde Elverdissen, Kirchenkreis Herford, sowie aus der Ev. Kirche von Westfalen ausgepfarrt und in die ev.-luth. Kirchengemeinde Biemsens-Ahmsen (luth. Klasse) der Lippischen Landeskirche eingepfarrt.

### § 2

(1) Der Bekenntnisstand und das lutherische Eigenleben bleiben den Lutheranern gemäß den Bestimmungen der Verfassung der Lippischen Landeskirche auch in Zukunft gewahrt.

(2) Im übrigen gelten vom Zeitpunkt der Umpfarrung ab die kirchlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Lippischen Landeskirche für die Lutheraner im Bereich des Ortsteiles Ahmsen der früheren Kommunalgemeinde Biemsens-Ahmsen.

### § 3

Die dem Presbyterium der ev.-luth. Kirchengemeinde Elverdissen angehörenden Mitglieder, die im Bereich der früheren Kommunalgemeinde Biemsens-Ahmsen wohnen, werden als Bevollmächtigte zur vorläufigen Leitung der ev.-luth. Kirchengemeinde Biemsens-Ahmsen bestellt.

Die Bevollmächtigten haben möglichst bald die Wahl eines Kirchenvorstandes nach den bestehen-

den Ordnungen der Lippischen Landeskirche durchzuführen.

### § 4

Das Gemeindezentrum, das neu errichtete Pfarrhaus sowie sonstiger kirchlicher Grundbesitz in Ahmsen gehen in das Eigentum der ev.-luth. Kirchengemeinde Biemsens-Ahmsen über. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 5

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Besondere Fragen, die sich aus der Umpfarrung ergeben, werden in gutnachbarlicher Weise geregelt.

(3) Jeder Vertragsschließende, sowie das Presbyterium der ev.-luth. Kirchengemeinde Elverdissen/Westf., der Superintendent des Kirchenkreises Herford, der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Biemsens-Ahmsen/Lippe und der Superintendent der Lutherischen Klasse der Lippischen Landeskirche erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Bielefeld, den 11. September 1972

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L.S.)                      gez.: Dr. Steckelmann

Detmold, den 19. Juni 1972

#### Der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche

gez.: Dr. Viering                      gez.: Diekmann  
gez.: Hundertmark                  gez.: Knaut  
gez.: Dr. v. Hanstein                gez.: Dr. Lampe  
gez.: Stolz  
(L.S.)

## Urkunde

Die durch Vertrag vom 11. September 1972/19. Juni 1972 zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vollzogene Umpfarrung der ev.-luth. Einwohner des Ortsteils Ahmsen der früheren Kommunalgemeinde Biemsen-Ahmsen/Lippe aus der ev.-luth. Kirchengemeinde Elverdissen/Westfalen in die Lippische Landeskirche wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 27. Oktober 1972

### Der Regierungspräsident

Im Auftrag  
(L.S.) gez.: Unterschrift

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner, die südlich der Autobahn Oberhausen — Hannover im Bereich „Friedrichshagen“ und Tettenbachstraße ihren Wohnsitz haben, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Derne in die Evangelische Kirchengemeinde Lanstrop — beide Kirchenkreis Dortmund-Nordost — umgepfarrt.

### § 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt des Tettenbaches mit der Tettenbachstraße und verläuft in einem südlichen Abstand von 50 Metern parallel zur Tettenbachstraße in allgemein nordöstlicher Richtung, überquert die Straße „Friedrichshagen“ und wendet sich — die Häuser auf der nordöstlichen Seite der Straße einbeziehend — nach Nordwesten bis zur Autobahn Oberhausen — Hannover. Sie übernimmt die Mitte der Autobahn in südwestlicher Richtung, biegt nach 650 Metern nach Südosten ab bis zum Tettenbach, den sie bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Oktober 1972

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L.S.) gez.: Dr. Wolf  
Az.: A 5—05 b/Derne-Lanstrop

## Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 26. 10. 1972 vollzogene Umpfarrung von Teilen der

Kirchengemeinde Derne in die Kirchengemeinde Lanstrop wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 31. Oktober 1972

### Der Regierungspräsident

Im Auftrag  
(L.S.) gez.: Unterschrift  
G.Z.: 44.6

## Druckfehlerberichtigungen

1. Die Überschrift unserer Verfügung betr. das Arbeitsplatzschutzgesetz im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 16. 11. 1972 auf Seite 211 muß richtig lauten:

„Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes“.

2. Im Kollektenplan für das Jahr 1973 — veröffentlicht im KABL. 1972 Nr. 9 — muß es heißen:

Lfd. Tag der Sammlung Bezeichnung der Kollekten Nr.

44	30. September 1973	Für bedürftige Kirchen in Erntedankfest aller Welt (Kirchen helfen Kirchen)
45	7. Oktober 1973	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen, besonders für die Ausbildung von Haus- und Familien-Pflegerinnen.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Berufen sind:

Pfarrer Walter Adams zum Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des an das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen in Villigst berufenen Pfarrers Alfred Keßler;

Hilfsprediger Christoph von Bodelschwingh zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Burkhard Vonhof;

Pfarrer Gerhard Grothe zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Karl Krüger;

Pfarrer Klaus Hein zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Paul Thunig;

Pfarrer Günther Jacoby zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (2. Pfarrstelle) als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Karl-August Hahne;

Pastor Günter Kuske zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Heinz Bartsch;

Pfarrer Johannes Lippert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Gustav Laaser;

Pfarrer Horst-Wilhelm L o o s zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (4. Pfarrstelle) als Nachfolger des in den staatlichen Schuldienst getretenen Pfarrers Wolfgang Ackermann;

Pastor Wilfried N i e m e y e r zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld;

Pfarrer Friedhelm R a d a u zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rönsahl, Kirchenkreis Lüdenschheid, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Herbert Griesing;

Hilfsprediger Klaus Heinrich S e i d e n s t ü c k e r zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Netphen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Werner Koch;

Hilfsprediger Gerhard S t r u w e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Paul Kramm;

Hilfsprediger Odo W u n n i c k e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getretenen Pfarrers Friedrich Bastert.

#### **Zu besetzen sind:**

die (3.) Pfarrstelle des Kirchenkreises H a m m. Der Bewerber hat Evangelische Religionslehre an den berufsbildenden Schulen in Ahlen zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hamm zu richten;

die zum 1. Februar 1973 frei werdende (4.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H a s p e, Kirchenkreis Hagen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Manfred Wilde von Wildemann in den Ruhestand zum 1. Februar 1973 frei werdende (5.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H a s p e, Kirchenkreis Hagen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans-Joachim Falkenberg zum Pfarrer der Ev. Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde Bielefeld frei werdende (6.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H e m e r, Kirchenkreis Iserlohn. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wilhelm Fortmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Stiepel freigewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H i l t r o p, Kirchenkreis Bochum. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Helmut Becker freigewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde L e r b e c k, Kirchenkreis Minden. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Heinz Hunger in den Ruhestand zum 1. April 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises M ü n s t e r. Der Bewerber hat Evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Münster zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Münster zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Rudolf Niekamp in den Ruhestand zum 1. Juni 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde O e l d e, Kirchenkreis Gütersloh. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Superintendenten a. D. Pfarrer Werner Plumpe in den Ruhestand zum 1. Februar 1973 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde R e c k l i n g h a u s e n - A l t s t a d t, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Manfred Zabel in den staatlichen Schuldienst freigewordene (3.) Pfarrstelle (Studentenpfarrstelle) des Kirchenkreises S i e g e n. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Siegen zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Dieter Schermeier in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S p r o c k h ö v e l, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Superintendenten Pfarrer Wolfgang Buscher zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Arnberg zum 1. Februar 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W a r s t e i n, Kirchenkreis Arnberg. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Klaus Rosenthal zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bommern frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Luth. Kirchengemeinde W i t t e n, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

### Gestorben ist:

Pfarrer Helmut Becker in Lerbeck, Kirchenkreis Minden, am 1. Oktober 1972 im 62. Lebensjahre (Berichtigung zu KABl. 1972 S. 220).

### Stellenangebote:

Die Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg sucht für das gemeinsame Gemeindeamt der Kirchengemeinden Essen-Frillendorf, Essen-Schonnebeck und Essen-Stoppenberg zum baldmöglichsten Termin eine(n) **Gemeindeamtsleiter(in)**. Der Stellenplan sieht die Besoldungsgruppe A 11 vor. In den Gemeinden bestehen 7 Pfarrstellen (ca. 19 000 Gemeindeglieder). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg, 43 Essen 1, Hallostr. 10.

Der Kirchenkreis Arnsberg sucht einen **Sachbearbeiter** für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Erwünscht ist die zweite Verwaltungsprüfung. Sollte diese noch nicht abgelegt sein, haben Bewerber mit der ersten Verwaltungsprüfung die Möglichkeit, am Lehrgang zur Ablegung der zweiten Verwaltungsprüfung teilzunehmen. Bei Vorliegen der lauffähigen Voraussetzungen erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 9/A 10 LBO), andernfalls ist eine Vergütung nach BAT-KF vorgesehen. Bei der Beschaffung einer familiengerechten Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenkreis Arnsberg, 577 Arnsberg, Königstr. 10, Telefon 0 29 31 / 40 90.

Bei der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg/Sauerland ist die Stelle eines **A-Kirchenmusikers** zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören der Organisten- und Chorleiterdienst an der zentralen, romanischen Christuskirche. Es wird die Beteiligung am Leben der Gemeinde u. a. durch Förderung des gottesdienstlichen Singens erwartet. Dabei gilt es, gute kirchenmusikalische Tradition fortzusetzen und weitere Aufbauarbeit zu leisten. Mit der Stelle soll das Amt des Synodal-Kirchenmusikworts verbunden werden: Leitung des der großen Kirchenmusik verpflichteten Märkischen Motettenchores, Ausbildung von Nachwuchs für Orgel- und Chorleiterdienst, fachliche Betreuung der nebenberuflichen Kirchenmusiker, Zusammenarbeit mit Posaunen- und Singkreisen. Vergütung nach BAT. Eine großzügige und preiswerte Wohnung in günstiger Lage kann gestellt werden. Plettenberg hat 30 000 Einwohner, alle Schulformen, VHS, Kunstgemeinde, etwa 15 Minuten Entfernung zur BAB-Sauerlandlinie. Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Ev. Kirchengemeinde, 597 Plettenberg, Kirchstraße 10, Tel. 0 23 91 / 30 46 z. Hd. Herrn Superintendenten Ubrig, Vorsitzender des Presbyteriums.

Die neu eingerichtete Stelle eines **Pfarrhelfers** beim evangelischen Pfarrer an der Justizvollzugsanstalt in Werl ist zu besetzen. Die Aufgaben des Pfarrhelfers erstrecken sich auf Büroarbeit; dazu gehören auch informatorische Ge-

sprache mit Gefangenen. Bei entsprechender Fähigkeit kommen auch Orgeldienst und Chorleitung in Frage. Die Vergütung erfolgt nach BAT VI b. Bewerbungen sind zu richten an die Justizvollzugsanstalt in Werl, zu Hd. des evangelischen Pfarrers, 476 Werl, Postfach 301.

### Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**Die Altkirchlichen Perikopen**“, Cansteinsche Bibelanstalt, 5,40 DM (Mengenrabatt).

Eine Kommission evangelisch-katholischer Exegeten, Sprachwissenschaftler, Schriftsteller und Liturgiker übersetzt gegenwärtig wichtige Teile der Bibel gemeinsam. Zunächst sind die Altkirchlichen Perikopen fertiggestellt, die ursprünglich gemeinsam mit der katholischen Kirche zur Verwendung in ökumenischen Wortgottesdiensten herausgegeben werden sollten. Die katholische Kirche hat jedoch 1969 die Altkirchlichen Perikopen aufgegeben und durch eine neue Leseordnung ersetzt. Deshalb erscheinen die Altkirchlichen Perikopen jetzt nur auf evangelischer Seite. Da die Ordnung der Predigttexte zu Advent dieses Jahres wieder mit Reihe I beginnt, dürfte es für viele Pfarrer und Gemeindeglieder von Bedeutung sein, die Predigttexte in dieser neuen Übersetzung zu lesen. Sammelbestellungen sind an die von Cansteinsche Bibelanstalt oder an die Württembergische Bibelanstalt zu richten.

G. B.

Görges/Meier (Herausgeber): „**Die theologische Dimension der Frage nach dem Menschen**“. Vorträge und Grußworte zur Feier des 25jährigen Jubiläums der Religiösen Schulwochenarbeit in Westfalen am 9. September 1972 in Dortmund, Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, 96 Seiten, DM 6,80.

Die Frage nach dem Menschen zu thematisieren, dürfte in einer Zeit besonders geboten erscheinen, die die Planung der Zukunft so groß schreibt. Wenn das Wort von der „Qualität des Lebens“ plötzlich zum Stichwort selbstkritischen Nachdenkens heute wird, so signalisiert dieser Umstand nicht nur die spürbar werdende Krise menschlicher Existenz mitten in allem Fortschritt, sondern auch die Notwendigkeit, sich der Frage des Transzendenzbezuges menschlicher Existenz neu zu stellen, also gerade auch die theologische Dimension der Frage nach dem Menschen zu thematisieren. In dieser Schrift werden Vorträge von Prof. Karl Rahner SJ (aus systematisch-theologischer Sicht) und Prof. Carl Heinz Ratschow (aus religionsgeschichtlicher und biblischer Sicht) zu diesem Thema vorgelegt. Die beiden Vorträge wurden auf der Jubiläumsveranstaltung der Religiösen Schulwochenarbeit in Westfalen gehalten und haben deshalb die ganze Problematik der Frage nach dem Menschen im Lebensraum der gegenwärtigen und zukünftigen Schule zum Hintergrund. Karl Rahner verfißt mit Leidenschaft die These, daß theologische und profane Anthropologie sich weder als zwei fremde Bereiche gegenüberstehen noch theologische Anthropologie den Aussagen der Humanwissenschaft neue fremde Aussagen hinzufügt. Die theologische Dimension ist

nicht etwas, was der säkular-profanen Dimension hinzugefügt wird, sondern vielmehr deren Radikalisierung. Diese Radikalisierung der Aussagen profaner Anthropologie, die sich in der theologischen Anthropologie vollzieht und diese kennzeichnet, behütet nicht nur humanwissenschaftliche Erkenntnisse vor der Gefahr weltanschaulicher Ideologisierung, sondern enthüllt die Frage nach Gott auch als nicht etwas der Existenzproblematik des modernen Menschen Übergestülptes, sondern als deren innerstes Geheimnis. Rahners These enthält provozierende Anfragen an das Selbstverständnis theologischer und profaner Anthropologie. Im Blick auf die Religionspädagogik liefert Rahner in einer eindringlichen Argumentation die systematisch-theologische Rechtfertigung dafür, „daß ein Religionsunterricht orthodox christlicher Art unbefangenen beim Menschen, bei seiner Selbsterfahrung, bei seiner Existenz anfangen und, richtig verstanden, auch bei ihm enden darf.“ (S. 24) Durch den Nachweis, wie theologisch-orthodox der anthropologische Ansatz ist, sind Rahners Ausführungen auf dem Hintergrund einer gewissen Polarisierung zwischen „konservativ“ und „progressiv“ sehr bemerkenswert. Das Material, das Carl Heinz Ratschow vorlegt und durchsichtig macht, zeigt, wie fruchtbar religionsgeschichtliche Studien für die aktuelle Diskussion um die Beziehung zwischen Religion und Humanität sein können bzw. wie wirklichkeitsfremd und ideologiegefärbt bestimmte Thesen werden, wenn sie an diesem religionsgeschichtlichen Material vorbeigehen. Religion stellt sich dar als einzige Alternative zum Nihilismus, zu einem Nihilismus, der nirgends kulturfähig geworden ist. „Die Religionen entbinden den Menschen zu dem auf seine Welt hin Handelnden, indem der Zaun seiner Selbstbezogenheit umgelegt wird.“ (S. 83) „Die Religionen sind die Brunnenstube der großen sittlichen Impulse und Ideen. Die Geschichte der Religionen scheint aber auch zu zeigen, daß die großen sittlichen Impulse und Ideen nicht ohne die religiöse Grundlage gehabt und gelebt werden können“ (S. 77). Ratschows Thesen dürften innerhalb wie außerhalb der Kirche und Theologie zu neuem Nachdenken über die Bedeutung der Religion für die Zukunft des Menschen provozieren. Eine gewisse Spannung zwischen beiden Vorträgen, die nicht einfach auf die hier systematisch-theologische und dort religionsgeschichtliche Position zu verteilen ist, dürfte für den am Thema interessierten Leser ein weiterer Anreiz sein, zu dieser Schrift zu greifen.

J. M. M.

Georg Gründler, „**Heilige Schrift heute?**“, 365 Tage mit der Bibel, Christliche Verlagsanstalt Konstanz 1972, Preis 15,80 DM, bei Abnahme von 20 St. 15,— DM, bei Abnahme von 30 St. 14,20 DM und bei Abnahme von 50 St. 13,50 DM.

Der Verfasser ist Altsuperintendent des Kirchenkreises Münster. Bei seinem Buch handelt es sich um Textauslegungen für jeden Tag unter Beachtung des Kirchenjahres. Gründler will nicht primär theologische Erörterungen vortragen, „sondern Tag für Tag die Bibel selber daraufhin befragen, ob es sich in ihr um altes religiöses Gedankengut oder um Gottes höchstpersönlichen Anruf an uns handelt. Denn, daß Gott nicht tot, sondern sehr lebendig ist, kann sich nur im Umgang mit diesem Wort und in beten-

dem Nachdenken darüber erweisen.“ — Das Buch ist verständlich geschrieben und greift in lebendiger Sprache Fragen der Gegenwart auf. Es nimmt in angefügten Zitaten Bezug auf wichtige Personen der Geschichte und der Gegenwart. Es ist deshalb vorzüglich als Vorlesebuch geeignet — vor allem im Familienkreis mit heranwachsenden Kindern, als Geschenk an Mitarbeiter und als Traugabe an Ehepaare.

H. R.

Heinz Zahrnt, „**Wozu ist das Christentum gut?**“, 264 Seiten, Piper-Verlag München, 20,— DM.

Mit dieser provozierenden Frage, die vor 20 Jahren wohl kaum jemand in dieser Form zu stellen gewagt hätte, will der Verfasser das Ziel und die Bedeutung heutiger Theologie in Deutschland auch für den Nichttheologen verständlich machen. Diese utilitaristisch klingende Formulierung unterstreicht, daß christlicher Glaube weder die Sache weltfremder Ideologen noch in einer scheinbaren Wirklichkeit befangener Weltverbesserer ist, sondern etwas, das im menschlichen Denken und Handeln ebenso bewahrheitet wie überprüft werden kann. Der Gottesgedanke wird im Gegensatz zu einem Christomonismus als das zentrale Thema der Theologie erkannt. Für die ältere Theologengeneration, die durch den kompromißlosen Offenbarungspositivismus K. Barths gegangen ist, werden die Bemühungen des Verfassers, den christlichen Gottesgedanken einsichtig und erfahrbar zu machen, wie ein böser Rückfall in religionsgeschichtliche Vergangenheiten vorkommen. Aber Zahrnt verfißt mit guten Gründen seine Überzeugung, daß man sogar einem Atheisten den christlichen Glauben als auf Wirklichkeit gegründete Lebensentscheidung begreifbar machen kann. Und wer sich an der so utilitaristisch klingenden Frage ärgert, wird daran erinnert, daß Gott tatsächlich unser Heil will und daß dies für die Heilung des Lebens des einzelnen wie der Gesellschaft erhebliche Konsequenzen hat. In Auseinandersetzung mit dem säkularen, vor allem dem marxistischen Humanismus macht der Verfasser sehr deutlich, wozu das Christentum gut ist. Die besondere Fähigkeit Zahrnts, für seine Anliegen sich einer verständlichen Sprache zu bedienen, um auch den Nichttheologen anzuregen, mitzudenken, mitzufragen und sich mit zu entscheiden, wird auch in diesem Buch wieder unter Beweis gestellt. Viele ratlose und verunsicherte Gemeindeglieder werden bei dieser Lektüre wieder Mut bekommen, mit dem in der Bibel bezeugten Gott zu leben. Manche von denen, die da meinen, die Sache mit dem toten Gott endgültig begraben zu haben, werden in der Sinn- und Richtungslosigkeit dieser Welt den Anreiz verspüren, ihr Urteil noch einmal zu überprüfen, ob die Menschwerdung Gottes nicht auch ihnen eine neue Lebensmöglichkeit eröffnet.

G. B.

Calwer Predigten, Band 11, „**Neutestamentliche Texte der ersten Reihe**“, ab 1. 1. 1973, 24,50 DM.

Schon der erste Satz des Vorwortes ist für den Prediger bedeutsam: „Die 60er Jahre standen im Zeichen der Ethisierung des Christentums. Nun tritt die Dimension des Religiösen hervor.“ Wie hätte wohl K. Barth diese Behauptung beurteilt? Ausle-

gung, Besinnung und Predigt ist die bewährte Dreiteilung, in der die Hilfen angeboten werden, wobei besonders dankbar die Hinweise auf Spezialliteratur bei den einzelnen Perikopen vermerkt werden, wenn es auch für den Normalverbraucher oft schwierig sein wird, an diese Literatur heranzukommen. Selbstverständlich vertreten die Verfasser ihre persönliche Meinung, doch wird man die Grundeinstellung der Ausleger mehr konservativ nennen können, aber diese ist keineswegs mit einem starren Festhalten an dogmatischen Formen der kirchlichen Überlieferung identisch. Man lese daraufhin etwa die Behandlung der Weihnachts- und Wundergeschichten. Die Besinnung zum Karfreitag ist ein eindringliches Beispiel dafür, wie stark der Zeugnischarakter des Evangelisten gegenüber einem falsch verstandenen Historismus herausgearbeitet wird und auch der bohrenden Frage wird nicht ausgewichen, welcher Wirklichkeitsgehalt hinter dem Zeugnis steht, wenn Versöhnung Gottes und Satisfaktionslehre nicht mehr angemessene Auslegung für unsere Zeit zu sein scheinen. Das Kernstück der Hilfe ist immer eine saubere Textauslegung, die niemals beim historisch kritischen Befund stehen bleibt, sondern sofort nach der Bedeutsamkeit für den Hörer fragt, dem der Prediger diesen Text für hier und heute aufschließen soll. In den direkten Hinweisen zur Predigt sind die Bearbeiter gewiß aus wohlüberlegten Gründen sehr zurückhaltend; manchmal sind es nur wenige Zeilen. Aber es ist doch wohl zu erwägen, ob man den Predigern nicht mehr konkretes Material anbieten müßte. Diese Sammlung kann jedem Benutzer großen Gewinn bringen.

G. B.

„**Predigtstudien für das Kirchenjahr 1972/73**“, Perikopenreihe I, 1. Halbband, herausgegeben von Ernst Lange in Verbindung mit Peter Krusche, Dietrich Rössler und Roman Rössler, 203 Seiten, Leinen mit Schutzumschlag DM 22,80, Kreuz-Verlag Stuttgart-Berlin.

Die Übung der bisher erschienenen Bände wird beibehalten, indem meist zwei Bearbeiter von verschiedenen Gesichtspunkten aus an den Text heran-

gehen, um ihn möglichst praxis-bezogen auszulegen. Man läßt sich durch den Text in Frage stellen und sucht nach neuen Antworten, die sowohl den Prediger als auch den Hörer angehen und nicht nur die Predigt, sondern u. U. auch den Verlauf des Gottesdienstes bestimmen. Es ist besonders anregend, wenn die Verfasser nicht nur auf gehaltene Predigten bekannter Theologen sondern gfls. auch auf eigene frühere Predigtversuche eingehen. Irgendwo wird sich der schon länger im Dienst stehende Prediger selbst wiederfinden und mit besonderer Aufmerksamkeit den Gedankengängen des Bearbeiters folgen. Die Predigtstudien setzen recht eigentlich den kritischen Hörer, das muß keineswegs immer der Jugendliche sein, voraus, der sich nicht fraglos anpredigen läßt, aber bereit ist, sich auf den Weg des Mitdenkens führen zu lassen, um Antworten zu erfahren, die auch für ihn gültig sind, weil sie seiner Wirklichkeitsschau entsprechen. Neben vielen vorzüglichen Hilfen liegt ein besonderer Verdienst in den Predigtstudien auch darin, daß sie aufweisen, wie sehr die Worte der lutherischen Bibelsprache, die wir zu selbstverständlich gebrauchen, im Alltag heute einen anderen Klang bekommen haben, wie z. B. „Herr“ oder „Lehrer“ oder „Meister“. Gewiß werden diese Predigtstudien nicht für jede Gemeinde zum unmittelbaren Gebrauch geeignet sein, aber jeder Pfarrer, der sich mit ihnen ins Gespräch einläßt, wird großen Gewinn davontragen können.

G. B.

Neuerscheinungen im Calwer-Verlag Stuttgart:

„**Calwer Hefte**“, je DM 2,90.

Nr. 123 Joachim Trautwein „Religiosität und Sozialstruktur“

Nr. 124 Erich Schmalenberg „Tod Gericht Unsterblichkeit“

Nr. 125 Klaus Haacker „Die Autorität der Heiligen Schrift“

G. B.